



Drucksachennummer: DS-25/0088
Drucksachenart: Drucksache
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

1. Änderung der Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubiläen

Datum: 03.09.2025
Federführung: Bürgermeister

Antragsteller

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|---|--------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Soziales und Vereine (Vorberatung) | 23.09.2025 | Ö |
| Hauptausschuss (Vorberatung) | 14.10.2025 | N |
| Stadtvertretung (Entscheidung) | 04.12.2025 | Ö |

Begründung

Bei der Durchsicht der Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubiläen aus dem Jahre 2013 aus aktuellem Anlass wurde festgestellt, dass einige der damaligen Passagen heute rechtlich überholt oder nicht praktikabel sind. Deshalb wird der Beschluss der 1. Änderung empfohlen (Anlage 1).

In der Synopse (Anlage 2) sind die alte und die angestrebte neue Fassung mit Begründung zu den vorgeschlagenen Änderungen dargestellt (Anlage 2).

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Ueckermünde beschließt die 1. Änderung der Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubiläen durch die Stadt Ueckermünde vom 19.09.2013 (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 - Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubiläen_1. Änderung (öffentlich)

2 - Synopse Ehrung (öffentlich)

**1. Änderung der
Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubiläen durch die Stadt
Ueckermünde vom 19.09.2013**

Artikel 1

**Änderung der Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubiläen durch
die Stadt Ueckermünde**

1. Die Einleitung erhält folgende neue Fassung:

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 ((GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2025 folgende Ordnung erlassen:

2. Punkt 3 (1) Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Bürgermeister lässt Ehe- und Altersjubilaren ein von ihm unterzeichnetes Glückwunschsreiben überreichen.

3. Punkt 5 Ableben von Persönlichkeiten erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Verstirbt eine Person, die als Ehrenbürger der Stadt ausgezeichnet wurde, wird ein Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht, der vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden der Stadtvertretung zu unterzeichnen ist. Außerdem ist ein Kranz/ein Blumengebinde mit Schleife, auf der die Bezeichnung „Ehrenbürger der Stadt Ueckermünde“ gedruckt ist, durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter persönlich niederzulegen.
- (2) Verstirbt ein Stadtvertreter während seiner Amtszeit oder hat er in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod mindestens in einer Wahlperiode mitgewirkt, so verfassen Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtvertretung einen Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt und kondolieren mit einem Kranz/einem Blumengebinde.

4. Punkt 6 Ehrenamtstag, letzter Absatz, erhält folgenden neuen Wortlaut:

Vorschlagsrecht für den zu ehrenden Personenkreis hat der Fachausschuss für Schule, Kultur, Sport, Soziales und Vereine, der Bürgermeister entscheidet abschließend.

5. Punkt 8 (2) Allgemeines erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Amt 20 (Kämmererei/Hauptamt).

6. Punkt 9 (1) Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) und der Ehrenbezeichnung (§ 2) gehören nach **§ 22 Absatz 3 Nr. 15** der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtvertretung.

7. Punkt 9 (2) Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung erhält folgende neue Fassung:

(2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung **können** nur an lebende, natürliche Personen, die in Ueckermünde geboren sind bzw. für längere Zeit in der Stadt gewirkt haben, verliehen werden.

8. Punkt 9 (5) Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Stadtvertretung berät in nichtöffentlicher Sitzung und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung nach § 2 mit einfacher Mehrheit.

9. Punkt 9 (8), letzter Satz, Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung erhält folgende neue Fassung:

Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit.

10. Punkt 10 (2) Ehe- und Altersjubiläen erhält folgende neue Fassung:

(2) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Jubiläumstag mit entsprechenden Unterlagen **beim Amt 20 (Kämmerei/Hauptamt)** zu stellen. Die Zuarbeit erfolgt durch den **Bereich Bürgerservice**.

11. Punkt 10 (3) Ehe- und Altersjubiläen erhält folgende neue Fassung:

(3) Es ist Aufgabe des **Bereiches Bürgerservice**, rechtzeitig Anträge auf Ehrungen durch die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten und ggf. der Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten entsprechend dem Runderlass des Innenministeriums **vom 05.11.1993** zu stellen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ueckermünde,

Jürgen Kliewe
Bürgermesiter

**Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
und von Alters- und Ehejubiläen durch die Stadt Ueckermünde
- Synopse mit Begründungen -**

| Alte Fassung | Neue Fassung | Bemerkungen |
|---|---|---------------------------------|
| Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Punkt 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl M-V S. 249 ff) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.03.1998 folgende Ordnung erlassen: | Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 ((GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) , wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2025 folgende Ordnung erlassen: | Änderung der Kommunalverfassung |
| Teil I: Arten der Ehrungen | | |
| 1. Ehrenbürgerrecht | | |
| <p>(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Ueckermünde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Sie ist nur in sehr begründeten Fällen zu vergeben.</p> <p>(2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.</p> <p>(3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.</p> | <p>(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Ueckermünde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Sie ist nur in sehr begründeten Fällen zu vergeben.</p> <p>(2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.</p> <p>(3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.</p> | Unverändert |
| 2. Ehrenbezeichnung | | |
| <p>(1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtvertreter in Ueckermünde waren, dieses Amt einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Bezeichnung „Stadtältester“ verleihen. Die</p> | <p>(1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtvertreter in Ueckermünde waren, dieses Amt einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Bezeichnung „Stadtältester“ verleihen. Die</p> | Unverändert |

| Alte Fassung | Neue Fassung | Bemerkungen |
|--|--|--|
| <p>Ehrung kann erst nach dem Ausscheiden aus der Stadtvertretung vorgenommen werden, jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Stadtvertreterzeit wird ab der ersten Legislaturperiode nach der Wende gewertet.</p> <p>(2) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde übergeben. Als äußeres Zeichen erhält der Geehrte ein Ehrenzeichen.</p> | <p>Ehrung kann erst nach dem Ausscheiden aus der Stadtvertretung vorgenommen werden, jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Stadtvertreterzeit wird ab der ersten Legislaturperiode nach der Wende gewertet.</p> <p>(2) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde übergeben. Als äußeres Zeichen erhält der Geehrte ein Ehrenzeichen.</p> | |
| 3. Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren | | |
| <p>(1) Der Bürgermeister lässt Ehe- und Altersjubilaren ein von ihm unterzeichnetes Glückwunschsreiben gemeinsam mit einem angemessenen Ehrengeschenk überreichen.</p> <p>(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:</p> <p>Goldene Hochzeit Diamantene Hochzeit Eiserne Hochzeit Kupferne Hochzeit</p> <p>(3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr.</p> | <p>(1) Der Bürgermeister lässt Ehe- und Altersjubilaren ein von ihm unterzeichnetes Glückwunschsreiben überreichen.</p> <p>(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:</p> <p>Goldene Hochzeit Diamantene Hochzeit Eiserne Hochzeit Kupferne Hochzeit</p> <p>(3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr.</p> | <p>Bei der Vielzahl der Jubiläen ist ein Ehrengeschenk nicht finanzierbar. Es wurde auch nie so praktiziert.</p> |
| 4. Sportlerehrung | | |
| <p>(1) Zweijährlich führt die Stadt Ueckermünde eine Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sportes durch. Hierzu sind Vorschläge aus den Vereinen zu verdienstvollen Sportlern und Funktionären an die Stadt Ueckermünde bis zum 30.03. des Folgejahres einzureichen. Der Bürgermeister entscheidet über die Ehrung abschließend.</p> <p>(2) Die Stadt Ueckermünde übergibt Ehrenurkunden und für eine herausragende sportliche Leistung jährlich einen Geschenkpokal. Dieser</p> | <p>(1) Zweijährlich führt die Stadt Ueckermünde eine Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sportes durch. Hierzu sind Vorschläge aus den Vereinen zu verdienstvollen Sportlern und Funktionären an die Stadt Ueckermünde bis zum 30.03. des Folgejahres einzureichen. Der Bürgermeister entscheidet über die Ehrung abschließend.</p> <p>(2) Die Stadt Ueckermünde übergibt Ehrenurkunden und für eine herausragende sportliche Leistung jährlich einen Geschenkpokal. Dieser</p> | <p>Unverändert</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung | Bemerkungen |
|--|--|------------------------|
| <p>Pokal ist nach den Ehrungsmöglichkeiten in den §§ 1 und 2 die höchste sportliche Auszeichnung der Stadt.</p> <p>(3) Für sportliche Höchstleistungen im Rahmen der olympischen Disziplinen erhalten aktive Sportler eine Ehrennadel der Stadt Ueckermünde wie folgt:</p> <p>Ehrennadel des Sportes</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen - für einen der ersten acht Plätze bei Europa- oder Weltmeisterschaften - für einen der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften (Höchste Aktivenklasse) - für Sportler, die mit dem SILBERLORBEER des Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden <p>(4) Ehrenamtliche Sportfunktionäre können die Ehrennadel der Stadt Ueckermünde auf dem Gebiet des Sportes erhalten, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 25jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit für den Sport in der Stadt Ueckermünde | <p>Pokal ist nach den Ehrungsmöglichkeiten in den §§ 1 und 2 die höchste sportliche Auszeichnung der Stadt.</p> <p>(3) Für sportliche Höchstleistungen im Rahmen der olympischen Disziplinen erhalten aktive Sportler eine Ehrennadel der Stadt Ueckermünde wie folgt:</p> <p>Ehrennadel des Sportes</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen - für einen der ersten acht Plätze bei Europa- oder Weltmeisterschaften - für einen der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften (Höchste Aktivenklasse) - für Sportler, die mit dem SILBERLORBEER des Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden <p>(4) Ehrenamtliche Sportfunktionäre können die Ehrennadel der Stadt Ueckermünde auf dem Gebiet des Sportes erhalten, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 25jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit für den Sport in der Stadt Ueckermünde | |
| 5. Ableben von Persönlichkeiten | | |
| <p>(1) Verstirbt eine Person, die als Ehrenbürger der Stadt ausgezeichnet wurde, wird ein Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht, der vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden der Stadtvertretung zu</p> | <p>(1) Verstirbt eine Person, die als Ehrenbürger der Stadt ausgezeichnet wurde, wird ein Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht, der vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden der Stadtvertretung zu</p> | <p>Konkretisierung</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung | Bemerkungen |
|--|--|--|
| <p>unterzeichnen ist. Außerdem ist ein Kranz mit Schleife, auf der die Bezeichnung „Ehrenbürger der Stadt Ueckermünde“ gedruckt ist, durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter persönlich niederzulegen.</p> <p>(2) Verstirbt ein Stadtvertreter während seiner Amtszeit oder hat er in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod mindestens in einer Wahlperiode mitgewirkt, so verfassen Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtvertretung einen Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt und kondolieren mit einem Kranz.</p> | <p>unterzeichnen ist. Außerdem ist ein Kranz/ein Blumengebinde mit Schleife, auf der die Bezeichnung „Ehrenbürger der Stadt Ueckermünde“ gedruckt ist, durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter persönlich niederzulegen.</p> <p>(2) Verstirbt ein Stadtvertreter während seiner Amtszeit oder hat er in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod mindestens in einer Wahlperiode mitgewirkt, so verfassen Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtvertretung einen Nachruf im Amtlichen Mitteilungsblatt und kondolieren mit einem Kranz/einem Blumengebinde.</p> | |
| 6. Ehrenamtstag | | |
| <p>In den Jahren, in denen keine Sportlerehrung stattfindet, soll mit dem Ehrenamtstag zusätzlich eine Möglichkeit gefunden werden, auch andere verdiente Akteure der Stadt, z.B. im Bereich Kulturarbeit, der sozialen Verbände und Initiativen oder auch der Freiwilligen Feuerwehr, symbolisch für ihre geleistete Arbeit zu danken. Der Ansatz soll den Zusammenhalt in der Stadt ausbauen, das Ehrenamt aufwerten und Bürgerinnen und Bürgern zusätzlich motivieren, sich gesellschaftlich zu engagieren. Vorschlagsrecht für den zu ehrenden Personenkreis haben die Fachausschüsse der Stadtvertretung, der Bürgermeister entscheidet abschließend.</p> | <p>In den Jahren, in denen keine Sportlerehrung stattfindet, soll mit dem Ehrenamtstag zusätzlich eine Möglichkeit gefunden werden, auch andere verdiente Akteure der Stadt, z.B. im Bereich Kulturarbeit, der sozialen Verbände und Initiativen oder auch der Freiwilligen Feuerwehr, symbolisch für ihre geleistete Arbeit zu danken. Der Ansatz soll den Zusammenhalt in der Stadt ausbauen, das Ehrenamt aufwerten und Bürgerinnen und Bürgern zusätzlich motivieren, sich gesellschaftlich zu engagieren. Vorschlagsrecht für den zu ehrenden Personenkreis haben der Fachausschuss für Schule, Kultur, Sport, Soziales und Vereine, der Bürgermeister entscheidet abschließend.</p> | <p>Der Text wurde auf den sachlich zuständigen Ausschuss geändert.</p> |
| 7. Sonstige Ehrungen | | |
| <p>Weitere Ehrungen können, besonderen Umständen entsprechend, vom Hauptausschuss oder von der Stadtvertretung beschlossen werden.</p> | <p>Weitere Ehrungen können, besonderen Umständen entsprechend, vom Hauptausschuss oder von der Stadtvertretung beschlossen werden.</p> | <p>Unverändert</p> |
| Teil II: Verfahrensvorschriften | | |

| Alte Fassung | Neue Fassung | Bemerkungen |
|---|---|--|
| 8. Allgemeines | | |
| <p>(1) Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, bestehen folgende Verfahrensvorschriften:</p> <p>(2) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Hauptamt.</p> <p>(3) Die Anträge müssen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt Ueckermünde bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.</p> <p>(4) Alle Anträge auf Ehrungen nach §§ 1 und 2 sind jeweils in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und in öffentlicher Sitzung zu beschließen.</p> <p>(5) Die Verleihungsurkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet.</p> | <p>(1) Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, bestehen folgende Verfahrensvorschriften:</p> <p>(2) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sachbearbeitende Dienststelle ist das Amt 20 (Kämmerei/Hauptamt).</p> <p>(3) Die Anträge müssen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt Ueckermünde bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.</p> <p>(4) Alle Anträge auf Ehrungen nach den §§ 1 und 2 sind jeweils in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und in öffentlicher Sitzung zu beschließen.</p> <p>(5) Die Verleihungsurkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet.</p> | <p>neue Bezeichnung des zuständigen Amtes</p> |
| 9. Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung | | |
| <p>(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) und der Ehrenbezeichnung (§ 2) gehören nach § 22 (3) Ziffer 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtvertretung.</p> <p>(2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung kann nur an lebende, natürliche Personen, die in Ueckermünde geboren sind bzw. für längere Zeit in der Stadt gewirkt haben, verliehen werden.</p> <p>(3) Vorschlagsberechtigt sind Bürger und juristische Personen sowie Fraktionen der Stadtvertretung. Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist beim Vorsitzenden der Stadtvertretung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzureichen.</p> | <p>(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) und der Ehrenbezeichnung (§ 2) gehören nach § 22 Absatz 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtvertretung.</p> <p>(2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung können nur an lebende, natürliche Personen, die in Ueckermünde geboren sind bzw. für längere Zeit in der Stadt gewirkt haben, verliehen werden.</p> <p>(3) Vorschlagsberechtigt sind Bürger und juristische Personen sowie Fraktionen der Stadtvertretung. Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist beim Vorsitzenden der Stadtvertretung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzureichen.</p> | <p>Eine Zwei-Drittel-Mehrheit lässt die Kommunalverfassung für derartige Beschlüsse nicht zu. Auch das Ehrenbürgerrecht ist also mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Es sollte im Vorfeld jedoch abgewogen werden, wie groß die Mehrheitsverhältnisse bei einer derartig hohen Ehrung sind. Die oder der zu Ehrende sollten mit großer Mehrheit mitgetragen werden.</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| <p>(4) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Persönlichkeit ist vor der Beschlussfassung einzuholen.</p> <p>(5) Die Stadtvertretung berät in nichtöffentlicher Sitzung und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung nach § 2. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter notwendig.</p> <p>(6) Die Verleihungsurkunde wird in einem festlichen Akt übergeben. Sie wird durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtvertretung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.</p> <p>(7) Ein Hinweis über den Verleihungsakt des Ehrenbürgerrechts ist mit Foto und Unterschrift des Geehrten im „Hölzernen Ehrenbuch der Stadt“ festzuhalten.</p> <p>(8) Die Stadt Ueckermünde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten eines Bürgers und jede sonst mit Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers oder einer die Ehrenbezeichnung führende Persönlichkeit unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten.</p> <p>Vor der Entscheidung der Stadtvertreter über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung ist der Betroffene anzuhören, gegebenenfalls in Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihm</p> | <p>(4) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Persönlichkeit ist vor der Beschlussfassung einzuholen.</p> <p>(5) Die Stadtvertretung berät in nichtöffentlicher Sitzung und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung nach § 2 mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(6) Die Verleihungsurkunde wird in einem festlichen Akt übergeben. Sie wird durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtvertretung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.</p> <p>(7) Ein Hinweis über den Verleihungsakt des Ehrenbürgerrechts ist mit Foto und Unterschrift des Geehrten im „Hölzernen Ehrenbuch der Stadt“ festzuhalten.</p> <p>(8) Die Stadt Ueckermünde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten eines Bürgers und jede sonst mit Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers oder einer die Ehrenbezeichnung führende Persönlichkeit unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten.</p> <p>Vor der Entscheidung der Stadtvertreter über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung ist der Betroffene anzuhören, gegebenenfalls in Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihm zustellen. Der Betroffene kann verpflichtet</p> | |

| Alte Fassung | Neue Fassung | Bemerkungen |
|---|---|--|
| <p>zuzustellen. Der Betroffene kann verpflichtet werden, den Ehrenbürgerbrief zurückzugeben. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtvertretung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(9) Bestehende Ehrenbürgerschaften werden hiervon nicht berührt.</p> | <p>werden, den Ehrenbürgerbrief zurückzugeben. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(9) Bestehende Ehrenbürgerschaften werden hiervon nicht berührt.</p> | |
| 10. Ehe- und Altersjubiläen | | |
| <p>(1) Für diese Form der Ehrung ist ein Beschluss nicht notwendig.</p> <p>(2) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Jubiläumstag mit entsprechenden Unterlagen beim Hauptamt zu stellen. Die Zuarbeit erfolgt durch das Einwohnermeldeamt.</p> <p>(3) Es ist Aufgabe des Einwohnermeldeamtes, rechtzeitig Anträge auf Ehrungen durch den Ministerpräsidenten und ggf. den Bundespräsidenten entsprechend dem Runderlass des Innenministeriums vom 05.11.1993 zu stellen.</p> | <p>(1) Für diese Form der Ehrung ist ein Beschluss nicht notwendig.</p> <p>(2) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Jubiläumstag mit entsprechenden Unterlagen beim Amt 20 (Kämmerei/Hauptamt) zu stellen. Die Zuarbeit erfolgt durch den Bereich Bürgerservice.</p> <p>(3) Es ist Aufgabe des Bereiches Bürgerservice, rechtzeitig Anträge auf Ehrungen durch die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten und ggf. der Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten entsprechend dem Runderlass des Innenministeriums vom 05.11.1993 zu stellen.</p> | <p>Änderungen in den Bezeichnungen der zuständigen Stellen</p> |
| 11. Ehrungen der Freiwilligen Feuerwehr | | |
| <p>Vorschlagsberechtigt für Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist die Wehrführung. Der Bürgermeister entscheidet über die entsprechende Ehrung in eigener Verantwortung.</p> | <p>Vorschlagsberechtigt für Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist die Wehrführung. Der Bürgermeister entscheidet über die entsprechende Ehrung in eigener Verantwortung.</p> | <p>Unverändert</p> |